

Satzung über das Jugendamt des Landkreises Göppingen

vom 12. März 1993
mit Änderung vom 20.05.2003

§ 1

Gliederung und Bezeichnung

Das Jugendamt ist eine Dienststelle innerhalb des Landratsamts. Es führt die Bezeichnung "Landratsamt – Kreisjugendamt".

§ 2

Aufgaben

Das Jugendamt nimmt die Aufgaben nach §§ 8 und 27 des Sozialgesetzbuches, Buch I - Allgemeiner Teil (SGB I), § 2 in Verbindung mit § 89 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) sowie die ihm aufgrund anderer Rechtsvorschriften übertragenen Aufgaben wahr.

§ 3

Jugendhilfeausschuss

(1) Der Jugendhilfeausschuss ist ein beschließender Ausschuß im Sinne der Landkreisordnung (§ 2 Abs. 1 LJHG, §§ 34, 35 LKrO).

(2) Der Jugendhilfeausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und aus 15 stimmberechtigten Mitgliedern, davon

- a) 7 Kreisrätinnen und Kreisräte,
- b) 2 in der Jugendhilfe erfahrene Frauen und Männer
- c) 3 Frauen und Männer auf Vorschlag der Jugendverbände,
- d) 3 Frauen und Männer auf Vorschlag der Verbände der freien Wohlfahrtspflege.

(3) Beratende Mitglieder nach § 71 Abs. 5 SGB VIII in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Nr. 3 LJHG sind:

- a) 2 Vertreter der Kirchen
- b) 1 Vertreter der jüdischen Kultusgemeinde
- c) 1 Vertreter der Schule
- d) 1 Vertreter des Gesundheitswesens
- e) 1 Vormundschafts-, Familien- oder Jugendrichter
- f) 1 Vertreter der Arbeitsverwaltung
- g) 1 Vertreter der Polizei
- h) der Leiter der Verwaltung des Kreisjugendamtes.

3.5	Satzung über das Jugendamt	- 2 -
-----	----------------------------	-------

§ 4

Beschlußrecht des Jugendhilfeausschusses

(1) Der Jugendhilfeausschuss ist im Rahmen des § 71 Abs. 3 SGB VIII zuständig für

1. die Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Jugendhilfe;
2. die Jugendhilfeplanung;
3. die Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe im Bezirk des Jugendamtes;
4. die Vorberatung des Haushaltsplanes der öffentlichen Jugendhilfe;
5. die Entscheidung über
 - die Förderung von Einrichtungen, Diensten und Veranstaltungen des Jugendamtes und der Träger der freien Jugendhilfe nach Maßgabe der Richtlinien und der vom Kreistag bereitgestellten Mittel;
 - die Förderung der Träger der freien Jugendhilfe.

(2) Der Jugendhilfeausschuss ist ferner zuständig für

1. den Vorschlag der Jugendschöffen nach § 35 Jugendgerichts-Gesetz (JGG);
2. den Vorschlag der Beisitzer der Ausschüsse für Kriegsdienstverweigerung nach § 9 Kriegsdienstverweigerungsgesetz (KDVG) in Verbindung mit § 1 der Kriegsdienstverweigerungsverordnung (KDVV) und die Kammern für Kriegsdienstverweigerung nach § 18 KDVG i.V. m. § 10 KDVV.

§ 5

Anhörung des Jugendhilfeausschusses

Die Anhörung des Jugendhilfeausschusses im Sinne von § 1 Abs. 2 Nr. 4 LJHG hat rechtzeitig vor der Beschlußfassung des Kreistages in Fragen der Jugendhilfe zu erfolgen.

§ 6

Beteiligung der freien Träger an der Jugendhilfeplanung

Die Beteiligung der freien Träger an Arbeitsgruppen zur Jugendhilfeplanung im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 5 LJHG erfolgt im Rahmen des § 9 LJHG und wird im Einzelfall durch das Jugendamt sichergestellt.

§ 7

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. *)
Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über das Jugendamt vom 28. Februar 1984 in der Fassung vom 9. März 1990 außer Kraft.

*) **Anmerkung:**

Die Bekanntmachung erfolgte am 2.4.1993; somit trat die Satzung am 3.4.1993 in Kraft.
Die Änderung der Satzung vom 20.05.2003 trat am 10.08.2003 in Kraft.